

Satzung Irrsinnig Menschlich e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Irrsinnig Menschlich e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig. Nach der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Leipzig erhält der Vereinsname den Zusatz e.V. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein Irrsinnig Menschlich e.V. mit Sitz in Leipzig verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und der Jugendhilfe. Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Durchführung von Informationsveranstaltungen über chronische psychische Erkrankungen.
 - Aktive Öffentlichkeitsarbeit zum Thema: psychische Krankheit/psychische Gesundheit.
 - Initiierung von Maßnahmen, die zur Eingliederung von chronisch psychisch Kranken führen u.a. Gewinnung, Ausbildung und Einsatz von Menschen mit psychischen Gesundheitsproblemen als „Experten in eigener Sache“ in Schulen und anderen gesellschaftlichen Einrichtungen.
 - Durchführung von Schulprojekten zum Thema „Seelische Gesundheit/Krankheit“, um Jugendliche für seelische Gesundheit zu sensibilisieren, Prävention zu fördern und Offenheit und Verständnis in zwischenmenschlichen Beziehungen zu üben.
 - Förderung der Prävention als gesamtgesellschaftliche Aufgabe durch Stärkung der gesundheitlichen Eigenverantwortung. Insbesondere Heranwachsende mit psychischen Gesundheits- und Verhaltensproblemen sollen im Fokus der Präventionsbemühungen stehen.

Der Verein will damit zur Entstigmatisierung von psychischen Erkrankungen, den davon betroffenen Menschen sowie zur Förderung der psychischen Gesundheit und zur Prävention psychischer Erkrankungen beitragen.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. § 9 Abs. 6 der Satzung sowie eine etwaige Vergütung von Beratungsleistungen der Mitglieder im Rahmen von Projekten bleiben unberührt.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Dachverband Gemeindepsychiatrie e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (6) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind diejenigen, die sich an der Vereinsarbeit aktiv beteiligen, um die Ziele des Vereins aktiv zu fördern und/oder sich in der Vereinsführung mit zu betätigen. Fördernde Mitglieder unterstützen die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines besonderen Mitgliedsbeitrages.

§ 4 Eintritt von Mitgliedern

Mitglied des Vereins können volljährige natürliche Personen und juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand gemäß seinem freien Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

- (2) Der Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt. In gleicher Weise kann eine Beitragsordnung erlassen werden.
- (2) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- der Aufsichtsrat
- die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der / dem 1. Vorsitzenden, einer / einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiterem Vorstandsmitglied. Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat für die Dauer von 4 Jahren bestellt. Unmittelbar nach der ersten Wahl eines Aufsichtsrates findet auch eine Neubestellung des Vorstandes statt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neubestellung erfolgt. Das Amt endet mit Eintragung des Amtsnachfolgers im Vereinsregister. Wurde nicht spätestens 52

Monate nach der Eintragung in das Vereinsregister eine Neubestellung durchgeführt, endet das Vorstandsamt mit Ablauf des 52. Kalendermonats. Eine Wiederbestellung einzelner Vorstandsmitglieder oder des gesamten Vorstandes ist möglich. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtsperiode aus, so bestellt der Aufsichtsrat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeweils zwei der Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Die Vertretungsmacht ist mit Wirkung gegenüber Dritten unbeschränkt. Die Geschäftsordnung für den Vorstand kann bestimmte Geschäfte festlegen, die im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Leitung und die Führung der Geschäfte des Vereins. Er ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Regelungen einem anderen Organ des Vereines zugewiesen sind. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entscheidung über alle laufenden Geschäfte des Vereins
 - Verwaltung der Finanzmittel und Verantwortung der Finanzangelegenheiten des Vereins
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
 - Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
 - Abschluss und Kündigung von Dienstverträgen mit Ausnahme der Vorstandsdienstverträge
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - Vorschlag von Personen für das Amt des/der Aufsichtsrates/-rätin gegenüber der Mitgliederversammlung
 - rechtliche und repräsentative Vertretung des Vereins nach außen

Einzelheiten können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die vom Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Sie fassen die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Eine Stimmenthaltung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Der Vorstand soll in allen Angelegenheiten, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen, dem Aufsichtsrat Gelegenheit zur Äußerung geben.
- (6) Die / der Vorstandsvorsitzende, die / der stellvertretende Vorstandsvorsitzende und das weitere Vorstandsmitglied erhalten für ihre / seine Tätigkeit jeweils eine angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Aufsichtsrat im Rahmen des Abschlusses des jeweiligen Anstellungsvertrages. Der Anstellungsvertrag soll eine Möglichkeit zur Auflösung für den Fall der Beendigung der Vorstandstätigkeit vorsehen.
- (7) Der/die Vorstandsvorsitzende, der/die stellvertretende Vorstandsvorsitzende und das weitere Vorstandsmitglied haften dem Verein gegenüber für einen bei der Wahrnehmung seiner/ihrer Pflichten verursachten Schaden jeweils nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Werden Vorstandsmitglieder von dritter Seite aufgrund einer Tätigkeit für den Verein in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied von jeglichen Ansprüchen frei, sofern dem Mitglied nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen wird. Die angemessenen Kosten einer in diesem Zusammenhang notwendigen Rechtsvertretung des Mitglieds trägt der Verein. Der Verein ist berechtigt, zur Absicherung der vorstehenden Risiken angemessenen Versicherungsschutz für den Verein und ihre Vorstandsmitglieder abzuschließen.

§ 10 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Personen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Wählbar sind Vereinsmitglieder und Außenstehende. Als Aufsichtsratsmitglieder sollen Personen bestellt werden, die aufgrund ihrer beruflichen oder persönlichen Erfahrungen besonders geeignet sind, den Vorstand des Vereins bei der Führung der Geschäfte zu beraten. Geeignete Kandidaten werden bei jeder Wahl des Aufsichtsrates durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Aufsichtsrats sein. Die Bestellung von Aufsichtsräten kann jederzeit aus wichtigem Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung widerrufen werden; ein solcher Grund liegt insbesondere in einer groben Pflichtverletzung oder der Unfähigkeit

zur ordnungsgemäßen Ausübung des Amtes. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, liegt im Ermessen der Mitgliederversammlung, wobei dem betroffenen Aufsichtsratsmitglied Gelegenheit zu Stellungnahme gegeben werden soll.

(2) Die Wahl des Aufsichtsrats richtet sich nach den Bestimmungen des § 13 der Satzung. Die Mitglieder des Aufsichtsrats bleiben bis zur Wahl eines neuen Aufsichtsrats im Amt. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, bestellt die Mitgliederversammlung innerhalb eines angemessenen Zeitraumes ein Ersatzmitglied.

(3) Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben/Zuständigkeiten:

- Er unterstützt den Vorstand des Vereines durch seinen Rat bei der Führung der Vereinsgeschäfte
- Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
- Zustimmung zu Geschäften, die nach der Geschäftsordnung des Vorstands der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen
- Er vertritt den Verein gegenüber dem Vorstand
- Er bestellt die Mitglieder des Vorstandes
- Abschluss von Dienstverträgen mit der/dem Vorstandsvorsitzenden sowie der/dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
- Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten des Vereins verlangen
- Er kann jederzeit die Prüfung von Büchern, Schriften und Vermögensgegenständen des Vereines, insbesondere der Vereinskasse verlangen
- Wenn das Wohl des Vereines es erfordert, kann der Aufsichtsrat jederzeit die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen

(4) In den Sitzungen des Aufsichtsrats haben alle Vorstandsmitglieder Anwesenheits- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind gemeinsam mit den Aufsichtsratsmitgliedern zu den Aufsichtsratssitzungen zu laden.

(5) Der Aufsichtsrat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung; hierbei entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats sind in einem Protokoll schriftlich niederzulegen und von den Aufsichtsratsmitgliedern zu unterschreiben. Abschriften des Protokolls sind jeweils sämtlichen Mitgliedern des Vorstands binnen 14 Tagen nach der Aufsichtsratssitzung zuzuleiten. Einzelheiten können durch eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat geregelt werden, die vom Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haften dem Verein gegenüber für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden jeweils nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Werden Aufsichtsratsmitglieder von dritter Seite aufgrund einer Tätigkeit für den Verein in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied von jeglichen Ansprüchen frei, sofern dem Mitglied nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen wird. Die angemessenen Kosten einer in diesem Zusammenhang notwendigen Rechtsvertretung des Mitglieds trägt der Verein. Der Verein ist berechtigt, zur Absicherung der vorstehenden Risiken angemessenen Versicherungsschutz für den Verein und ihre Aufsichtsratsmitglieder abzuschließen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Erlass der Beitragsordnung
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates auf Vorschlag des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe der Gründe verlangt wird.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliedsversammlung vom Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt der Vorstand.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Soweit alle Mitglieder ordentlich geladen wurden, ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Der Protokollführer hat eine Niederschrift über den Verlauf der Versammlung anzufertigen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Sie ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

- (6) Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins oder zur Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG) ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins und zu Satzungsänderungen können nur zur Tagesordnung nach Vorankündigung gemäß § 12 Absatz 2 gefasst werden.

Leipzig, 4. Dezember 2017